

AK DWBO • PF 33 20 14 • 14180 Berlin

An die Mitglieder des  
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)  
AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände  
des DWBO

**AK** Arbeitsrechtliche Kommission  
**DW** des Diakonischen Werkes  
**BO** Berlin-Brandenburg-schlesische  
Oberlausitz e.V.

**Geschäftsstelle**  
Tel. 030-820 97-162  
Fax 030-820 97-282  
nienborg.s@dwbo.de

14.02.2014

## Rundschreiben 01/2014

### Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier: I. Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen  
Kommission  
II. Erläuterungen  
III. Hinweise

#### I. Veröffentlichung von Beschlüssen

Die Arbeitsrechtliche Kommission des DWBO hat beschlossen, die Regelung des § 3a Fort- und Weiterbildung, wie sie mit Rundschreiben der Diakonie Deutschland vom 29.08.2013, dort unter B., veröffentlicht wurde, zu übernehmen. § 3a AVR erhält die folgende Fassung:

#### „§ 3a Fort- und Weiterbildung

(1) Wird eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter auf Veranlassung der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers und im Rahmen des Personalbedarfs der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers fort- oder weitergebildet, gilt die Zeit der Teilnahme an der Fort- oder Weiterbildung als Arbeitszeit. Dies gilt auch für die Zeiten, an denen die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter betriebsüblich oder dienstplanmäßig nicht arbeiten würde. § 9 d findet Anwendung.

(2) Während der Teilnahme an Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen werden der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter, sofern keine Ansprüche gegen andere Kostenträger bestehen, von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber

Diakonisches Werk  
Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz  
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie  
Paulsenstr. 55/56  
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:  
PF 33 20 14  
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0  
Fax 030 820 97-105  
diakonie@dwbo.de  
www.diakonie-portal.de

Vorstand:  
Barbara Eschen  
Martin Matz  
Bevollmächtigte:  
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg  
VR 22 B  
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158  
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN  
DE81100205000003115600  
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1  
„Rathaus Steglitz“  
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

- a) das bisherige Entgelt (§ 14 Abs. 1), ggf. die Besitzstandszulage (§ 14 Abs. 2 Buchst. b) und die Umlage zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung fortgezahlt und
- b) die Kosten der Fort- oder Weiterbildung getragen.

(3) Endet das Dienstverhältnis aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund, ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber zur Rückzahlung der Aufwendungen nach Abs. 2 nach folgenden Maßgaben verpflichtet:

- a) Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht nur dann, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter durch die Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme besonders bedeutsame zusätzliche Arbeitsmarktchancen erworben hat. Besonders bedeutsame Arbeitsmarktchancen liegen in der Regel vor, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter wegen der absolvierten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme eine höhere Vergütung nach den AVR erzielt als zuvor (z.B. Zahlung einer Funktionszulage, Höhergruppierung).
- b) Eine Rückzahlungspflicht entsteht grundsätzlich erst, sobald die Fort- und Weiterbildungsmaßnahme einen zeitlichen Umfang von mindestens einem Monat (gleich 22 Maßnahmetage) überschreitet.
- c) Dauerte die Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme weniger als 3 Monate, ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter zur Rückzahlung der Aufwendungen verpflichtet, wobei ihr bzw. ihm in diesem Fall für jeden vollen Monat der Beschäftigung nach dem Ende der Fort- oder Weiterbildung 1/12 der Aufwendungen im Sinne des Abs. 2 erlassen werden.
- d) Dauerte die Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme mindestens 3 Monate, aber weniger als 6 Monate, ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter zur Rückzahlung der Kosten verpflichtet, wobei ihr bzw. ihm in diesem Fall für jeden vollen Monat der Beschäftigung nach dem Ende der Fort- oder Weiterbildung 1/24 der Aufwendungen im Sinne des Abs. 2 erlassen werden.
- e) Dauerte die Fort- oder Weiterbildung mindestens 6 Monate, ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter zur Rückzahlung der Kosten verpflichtet, wobei ihr bzw. ihm in diesem Fall für jeden vollen Monat der Beschäftigung nach dem Ende der Fort- oder Weiterbildung 1/36 der Aufwendungen im Sinne des Abs. 2 erlassen werden.

(4) Eine Rückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn ein befristetes Dienstverhältnis durch Zeitablauf endet. Eine Rückzahlungspflicht besteht ferner nicht, wenn die Mitarbeiterin wegen Schwangerschaft oder Niederkunft in den letzten drei Monaten kündigt oder einen Auflösungsvertrag abschließt.

(5) Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht weiterhin nicht bei Maßnahmen im Rahmen der ärztlichen Weiterbildung nach den Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern und bei Fortbildungen im Rahmen der fachärztlichen Fortbildungspflicht und beim Erwerb von Fachkunden (z.B. Strahlenschutz, Rettungsdienst).

(6) In besonders gelagerten Fällen kann von der Rückzahlungsverpflichtung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters abgesehen werden.

(7) Für die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne des Abs. 1 schließen die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber und die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter vor Beginn der Maßnahme eine schriftliche Vereinbarung, in der die individuellen Rückzahlungsmodalitäten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Paragraphen aufzunehmen sind.“

Inkrafttreten: 1. März 2014

## II. Erläuterungen

Da eine Übernahme der Regelung des § 3a zur Fort- und Weiterbildung ohne wesentliche Abweichungen (lediglich Änderungen redaktioneller Art) von der Bundesregelung erfolgt ist, wird hinsichtlich der Erläuterungen auf das Rundschreiben der Diakonie Deutschland vom 29.08.2013 (dort unter II. B, Seite 6-9) verwiesen. Dieses AVR-Rundschreiben war Ihnen bereits mit Rundschreiben des DWBO 06/2013 zu Ihrer Information übersandt worden, wird der Vollständigkeit halber diesem Rundschreiben erneut beigelegt.

## III. Hinweise

1. Die AK DWBO hat für das Jahr 2014 die nachfolgenden Sitzungstermine festgelegt:

31. Januar 2014  
28. Februar 2014  
28. März 2014  
25. April 2014  
23. Mai 2014  
27. Juni 2014  
29. August 2014  
26. September 2014  
24. Oktober 2014  
21. November 2014  
12. Dezember 2014.

2. Die Dienstgeberseite der AK DWBO wird zum 1. Januar 2014 bis zum Ende der laufenden 4. Amtsperiode am 30. September 2014 wie folgt besetzt:

### AK-Mitglieder:

1. Herr Martin Peltz (Hoffnungstaler Stiftung Lobetal)
2. Frau Dr. Christiane Neumann (EDBTL)
3. Frau Anette Schmidt (LAFIM)
4. Herr Harald Thiel (Stephanus-Stiftung)
5. Frau Kerstin Waldmann (EJF)

StellvertreterInnen (in der Reihenfolge ihrer Benennung):

1. Herr Daniel Schmid (Ev. Johannesstift)
  2. Ralf-Peter Thiede (Paul-Gerhardt-Diakonie)
  3. Herr Frank Hapke (VEKP)
  4. Anne Redmer (Stephanus-Stiftung)
  5. Karl-Martin Seeberg (Diakonie-Pflege Verbund Berlin)
3. Hinsichtlich der Tabellen der Anlage 3a – West – (gültig ab dem 1. April 2014 bzw. ab dem 1. Juni 2014) war eine Korrektur erforderlich betreffend die Erfahrungsstufe der Entgeltgruppen EG 1 und EG 2. Bitte tauschen Sie die anliegenden Tabellen mit den bereits veröffentlichten Tabellen aus.
4. Die AVR-Rundschreiben der Diakonie Deutschland vom 14.11.2013 sowie 04.12.2013 betreffend Tarifänderungen für Ärzte lagen der AK DWBO als Beschlussvorlage vor. Eine Übernahme der darin veröffentlichten Regelungen in die AVR DWBO soll nach dem Willen der AK nicht erfolgen.



Martin Matz  
Vorstand

**TABELLE DER GRUNDENTGELTE**  
**Diakonie-Stationen**  
**(Bemessungssatz 94,5% der Werte in Anlage 3 – West - (§ 17a Abs. 2)**

- gültig vom 1. April bis 31. Mai 2014 -

Entgelt- gruppe	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe
	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	Grundentgelt
EG 1	-	0	1.364,03 €	24	1.432,24 €
EG 2	-	0	1.570,74 €	48	1.649,28 €
EG 3	1.613,66 €	6	1.702,32 €	48	1.790,98 €
EG 4	1.740,65 €	12	1.836,29 €	48	1.931,93 €
EG 5	1.909,65 €	24	2.014,58 €	72	2.119,50 €
EG 6	1.984,13 €	24	2.093,15 €	72	2.202,16 €
EG 7	2.197,06 €	24	2.317,77 €	72	2.438,49 €
EG 8	2.424,30 €	24	2.557,50 €	72	2.690,71 €
EG 9	2.651,55 €	24	2.797,24 €	72	2.942,93 €
EG 10	3.017,25 €	24	3.183,04 €	72	3.348,82 €
EG 11	3.429,73 €	24	3.618,18 €	72	3.806,63 €
EG 12	3.614,97 €	24	3.813,59 €	72	4.012,22 €
EG 13	4.088,57 €	24	4.313,21 €	72	4.537,86 €

**TABELLE DER GRUNDENTGELTE**  
Diakonie-Stationen  
(Bemessungssatz 94,5% der Werte in Anlage 3 – West - (§ 17a Abs. 2)

- gültig ab 1. Juni bis 31. Dezember 2014 -

Entgelt- gruppe	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe 1		Erfahrungsstufe 2
	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	Grundentgelt	Verweildauer (Monate)	Grundentgelt
EG 1	-	0	1.364,03 €	24	1.432,24 €	-	-
EG 2	-	0	1.570,74 €	48	1.649,28 €	-	-
EG 3	1.613,66 €	6	1.702,32 €	48	1.790,98 €	-	-
EG 4	1.740,65 €	12	1.836,29 €	48	1.931,93 €	-	-
EG 5	1.909,65 €	24	2.014,58 €	48	2.119,50 €	48	2.224,43 €
EG 6	1.984,13 €	24	2.093,15 €	48	2.202,16 €	48	2.311,18 €
EG 7	2.197,06 €	24	2.317,77 €	48	2.438,49 €	48	2.559,21 €
EG 8	2.424,30 €	24	2.557,50 €	48	2.690,71 €	48	2.823,91 €
EG 9	2.651,55 €	24	2.797,24 €	48	2.942,93 €	48	3.088,62 €
EG 10	3.017,25 €	24	3.183,04 €	48	3.348,82 €	48	3.514,60 €
EG 11	3.429,73 €	24	3.618,18 €	48	3.806,63 €	48	3.995,07 €
EG 12	3.614,97 €	24	3.813,59 €	48	4.012,22 €	48	4.210,84 €
EG 13	4.088,57 €	24	4.313,21 €	48	4.537,86 €	48	4.762,51 €